



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Richter, A. L.: Die internationale Convention zu Genf.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die internationale Convention zu Genf.

Die auf dem genfer Congresse vom 22. August geschlossene und am 22. Juni 1865 ratificirte Convention der meisten Staaten Europas und der nord-amerikanischen Union gehört ihrer Idee nach zu den größten Fortschritten der Humanität im jetzigen Jahrhundert. Sie gewährt „zur Milderung des Looses der Verwundeten“ die Neutralität der verwundeten Gefangenen und der Feldsanitätsanstalten mit ihrem gesammten Verpflegungspersonal, und bietet hierdurch eine breite Basis für die Wirksamkeit der Hilfsvereine zur Pflege der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger. Ohne diese Convention würde die Privatbeihilfe im Kriege ein Stückwerk bleiben, und könnten weder die amtliche Hilfeleistung noch die private Mitwirkung bei derselben dem erhabenen Zwecke entsprechen, den sie sich vorgesetzt haben.

Der vorjährige Krieg würde die Segnungen dieser Convention schon haben wahrnehmen lassen, wenn Oestreich derselben früher beigetreten wäre. Erst nach Beendigung der Feindseligkeiten, am 21. Juli, schloß die österreichische Regierung, von der Nothwendigkeit überzeugt und von der öffentlichen Meinung gedrängt, sich dem Vorgange der übrigen Staaten an. Die gefangenen Verwundeten, 411 Offiziere und 13,935 Mann, hatten indessen unter dieser Säumnis kaum zu leiden; sie wurden mit aller Rücksichtnahme in den preussischen Lazarethen als Hilfsbedürftige mit derselben Sorgfalt gepflegt, welche den preussischen Verwundeten gewidmet wurde. Die gefangenen österreichischen Aerzte wurden nach dem Erlaß vom 11. Juli nicht als Kriegsgefangene betrachtet, weil den österreichischen Befehlshabern schon unter dem 26. Juni durch den als Parlamentär nach Josephstadt abgeschickten Obristlieutenant von Ziemiezki eröffnet worden war, daß die preussischen Commandirenden auf Befehl Sr. Majestät des Königs angewiesen seien, in Erwartung der Gegenseitigkeit alle durch den genfer Vertrag vorgeschriebenen Humanitätsrücksichten auch gegen die österreichischen Sani-

tätsanstalten und Beamten in Anwendung zu bringen. Den österreichischen Militärärzten ist diese Notification gewiß ebensowenig als den Commandirenden des kaiserlichen Heeres bekannt geworden; denn sonst würden jene bei den Verwundeten auf den Verbandplätzen geblieben sein und diese das Anerbieten, die gefangenen Verwundeten ihnen übergeben zu wollen, angenommen haben. Erst nach dem Beitritt zur Convention übernahm der Professor Dr. von Dumreicher im Auftrage seiner Regierung gegen Ende August die in 17 preussischen Feldlazarethen Böhmens zurückgebliebenen Verwundeten zur Behandlung durch österreichische Aerzte.

Wenn somit die Convention in diesem Kriege noch nicht zur Anwendung und Prüfung, die segensreiche Wirkung derselben noch nicht zum vollen Ausdruck gebracht werden konnte; so haben doch die in demselben gemachten Erfahrungen und eine unbefangene Beurtheilung der Fassung jener Conventionsartikel zu der Ueberzeugung geführt, daß durch dieselbe den Anforderungen der Humanität nicht in dem Umfange entsprochen und der Zweck nicht in dem Grade erreicht werden kann, als nothwendig und zulässig ist, wenn die Kräfte und Mittel, welche zu Gebote gestellt werden, volle Verwendung finden sollen.

Es haben sich über die Mängel dieses menschenfreundlichen Bundes bereits wiederholt bemerkenswerthe Stimmen vernehmen lassen. Dr. von Haurowitz,\*) Generalinspector des Sanitätswesens der kaiserlich russischen Marine, hält die Ausführung der Convention nicht nur für höchst schwierig, sondern unter gewissen Umständen für ganz unmöglich. Ihm scheint die gesammte Convention trotz ihres edlen Charakters wenig mehr als eine doctrinäre Illusion zu sein, der man sich zwar in der besten Absicht hingegeben haben, die aber um so hemmender wirken könne, als man sich leicht dem Glauben hingeben könne, durch dieselbe bereits genügende Mittel zur Abhilfe des menschlichen Elends auf dem Schlachtfelde gefunden zu haben. — Es ist ferner vom Professor von Dumreicher \*\*) und von Dr. Samuel\*\*\*) den Artikeln der genfer Uebereinkunft mit Recht ein Mangel an Präcision des Ausdrucks zum Vorwurf gemacht und hervorgehoben worden, daß dieselben eine verschiedene Deutung zulassen. — Der Verfasser möchte für die Hauptursache dieser Mängel die Unklarheit der Redactionscommission über die im Kriege und nach Schlachten vorkommenden Zustände und der Bedürfnisse halten, welche die Concessionen zur Erreichung des edlen Zweckes zur Voraussetzung genommen haben. Es bestand die Berathungscommission der 26 Bevollmächtigten zu Genf aus 10 Aerzten, 8 Gesandten, 3 Offizieren, 2 Militärbeamten, 1 Geistlichen und 2 Privaten, und die Redactionscommission für den

\*) Das Militär-sanitätswesen in den vereinigten Staaten von Nordamerika. Stuttgart, 1866. S. 4 ff.

\*\*) Zur Lazarethfrage. Erwiderung von Professor von Dumreicher an Professor von Langenbeck. Wien, 1867; S. 48. — \*\*\*) Preussische Jahrbücher; 1867, April; S. 408. —

vorzulegenden Entwurf aus fünf Laien und einem Professor der Militärchirurgie aus England.\*) Es war bei dieser Commission somit der militärärztliche Stand nur durch einen Theoretiker und der militärische gar nicht vertreten. Bei der Berathung vermochte der durch seine drei Mitglieder vertretene Militärstand nichts in die Waagschale zu legen, die zehn Aerzte aber scheinen, wenn ihnen Kriegserfahrung wirklich zur Seite stand, dieselbe entweder nicht geltend gemacht zu haben, oder überstimmt worden zu sein. Die Zusammensetzung der Commission war demgemäß keine günstige, den Zweck fördernde. Die Fassung der Artikel würde den Zuständen und Bedürfnissen mehr entsprochen haben, wenn die Redactions- und Berathungscommission prävalirend aus kriegserfahrenen höheren Offizieren und Militärärzten bestanden hätte, welche mit den Verhältnissen der Feldlazarette und dem Zustande der Verwundeten während und nach der Schlacht genau bekannt waren.

Die Mängel, welche den Artikeln der Convention zum Vorwurf gemacht werden und der vollständigen Erreichung ihres Zweckes hindernd in den Weg treten können, sind folgende:

1. Die Bestimmungen sichern zunächst nicht die erforderliche Sorge für die Verwundeten in ihrer Noth. Der erste\*\*) und zweite Artikel\*\*\*) gewähren dem gesammten zum Sanitätendienste in den Ambulancen und Feldspitälern bestimmten Personale durch die Anerkennung seiner Neutralität allerdings nicht nur die persönliche Freiheit, sondern der dritte Artikel†), selbst nach der Besitznahme durch den Feind, die freie Selbstbestimmung in Betreff der Fortsetzung des Krankendienstes. Es wird ohne alle Bedingung den betreffenden Personen gestattet, zu den Corps sich zurückziehen zu können, denen sie angehören, es wird ihnen solchen Falls selbst die Begleitung zu den feindlichen Vorposten von Seiten des Heeres gesichert, welches Besitz ergriffen hat. Durch diese beliebige Rückkehr der Militärärzte und des übrigen Verpflegungspersonals können aber

\*) Der Genfer Congreß und seine Ergebnisse. Darmstadt, 1865; S. 13 und 16.

\*\*) Art. I. Les ambulances et les hôpitaux militaires seront reconnus neutres et comme tels protégés et respectés par les belligérants, aussi longtemps qu'il s'y trouvera des malades ou des blessés. — La neutralité cesserait, si les ambulances et les hôpitaux étaient gardés par une force militaire.

\*\*\*) Art. II. Le personnel des hôpitaux et des ambulances, comprenant l'intendance, les services de santé, d'administration, de transport de blessés, ainsi que les aumôniers, participera au bénéfice de la neutralité lorsqu'il fonctionnera et tant qu'il restera de blessés à relever ou à secourir.

†) Art. III. Les personnes désignées dans l'article précédent pourront, même après l'occupation par l'ennemi, continuer à remplir leurs fonctions dans l'hôpital ou l'ambulance, qu'elles deservent, ou se retirer pour rejoindre le corps, auquel elles appartiennent. — Dans ces circonstances, lorsque ces cesseront leurs fonctions, elles seront remises aux avant-postes ennemis, par les soins de l'armée occupante.

nach einem Gefecht und nach einer Schlacht die größten Calamitäten für die Verwundeten herbeigeführt werden; denn es steht nicht zu bezweifeln, daß die Sanitätsbeamten häufig, nachdem sie gegen ihren Willen in die Hände des Siegers gefallen oder freiwillig bei der Ausübung des Sanitätsdienstes während der Schlacht auf dem nunmehr vom Feinde occupirten Terrain verharret sind, von ihrem Rechte sobald als möglich und ohne ihre Aufgabe ganz zu lösen Gebrauch machen und ihre Entlassung fordern werden, um zu ihren Corps zurückkehren zu können. Es fällt aber die Sorge für die Verwundeten stets dem das Schlachtfeld behauptenden Sieger zu und diese Sorge, soll sie sich auf den Feind erstrecken, wird um das Doppelte und selbst Dreifache vermehrt. Um diese Aufgabe im Sinne der Convention befriedigend zu lösen, reichen die Kräfte des Siegers dann nicht hin. Die abgemessenen Stats der Aerzte und Feldlazarethe waren bisher immer die Ursache des Jammers und Glendes nach einer Schlacht, die eben durch die Convention gemildert und möglichst beseitigt werden sollen. Will man diesen Zweck wirklich erreichen und die Convention nicht eine leere Phrase sein lassen, so muß dem Sieger gestattet sein, auch über das in seiner Macht befindliche Personal und Material der feindlichen Sanitätsanstalten so lange verfügen zu können, bis von ihm, nach der Beseitigung des Nothstandes, die weitere Sorge für die Verwundeten allein übernommen werden kann. — Demgemäß müssen nach jedem Kampfe alle Aerzte und das gesammte Personal der besiegten Partei, welches zum Dienste in den Ambulancen und Feldspitälern gehört, — mögen dieselben während der Action in Thätigkeit gewesen sein oder nicht, — zur ferneren Hilfeleistung bei den Verwundeten während der Occupation des Terrains durch den Sieger so lange bleiben und wirksam sein, als für nöthig gefunden wird, d. h. bis von Seiten des Siegers für das Unterkommen und die weitere Pflege der Verwundeten entweder durch Zurückgabe derselben an den Feind, wenn die Verhältnisse es erlauben, oder durch Ueberführung in die eigenen Heilanstalten gesorgt ist. Dies gilt sowohl von den Verwundeten auf den Verbandplätzen, wo die Ambulancen thätig sind, wie von denen in stabilen Feldlazarethen, welche im Rücken der Armeen errichtet und vom Sieger occupirt worden sind. —

Die Aerzte und das übrige Verpflegungspersonal müssen somit vorübergehend in das Sanitätscorps des Siegers aufgenommen und diesem gleichgestellt werden. Es hat die Militärbehörde, unter deren Schutz die Aerzte u. s. w. nunmehr stehen, für die Sicherung ihrer Existenz gegen spätere Liquidation der Kosten ebenso zu sorgen, wie für die gefangenen Verwundeten und Kranken. Was an Mitteln zur Verpflegung fehlt, muß auch für diese mit derselben Sorgfalt herbeigeschafft werden, welche denen des Siegers gewidmet wird, mag dies durch Requisition, Lieferung aus Depots des Siegers oder durch Spenden der Hilfsvereine geschehen. Zu letzterem Zweck muß auch den Delegirten der Vereine

und den Begleitern von Transporten aus Feindesland, unter dem Schutze des rothen Kreuzes auf weißem Grunde, der Zutritt zu den Feldspitälern in das vom Sieger occupirte Terrain gestattet, die Hilfsleistung der Vereine somit eine gemeinschaftliche und gegenseitige werden, die keine Feinde, sondern nur Hilfsbedürftige kennt.

Gerathen Militärärzte in Gefangenschaft, so müssen auch sie vorübergehend und so lange das Bedürfnis es fordert, zum Dienst bei den Verwundeten ihres Heeres herangezogen werden. Dies kann besonders nothwendig werden, wenn beim Vorhandensein einer großen Menge von Verwundeten des Gegners Feldspitalärzte in genügender Zahl nicht zur Verfügung stehen. Da ihre Abwesenheit von der Armee mehr als die der Hospitalärzte vermist wird, so sind sie bei eintretender Entbehrlichkeit vorzugsweise dem Gegner bald wieder zuzuführen, damit dem Mangel an Ärzten, an welchem alle Armeen leiden, für die folgenden Gefechte und Schlachten vorgebeugt sei.

Was die Heranziehung der Ärzte des Feindes zum Dienste bei den Verwundeten des Siegers betrifft, so muß von dem Gesichtspunkte aus, daß der Verwundete und Erkrankte aufhört Feind zu sein, und daß jeder Arzt verpflichtet ist, in der Noth jedem Menschen Hilfe zu leisten, sowie in Berücksichtigung dessen, daß die dauernde Behandlung der meisten Verwundeten den Ärzten der siegenden Armee zufällt, — unbedingt auf derselben bestanden werden. Je schneller der Nothstand beseitigt und der Sieger in den Stand gesetzt wird, die fernere Sorge für die Verwundeten allein übernehmen zu können, desto früher können die Ärzte des Feindes entlassen werden und zu ihren Corps zurückkehren. — Einen Zeitpunkt für die Mitwirkung der Ärzte festzustellen, dürfte keine Schwierigkeiten haben; wir meinen indessen, daß innerhalb acht bis zehn Tagen das Nothwendigste durch der vereinten Kräfte Streben für die Beseitigung des Nothstandes geschehen könnte. — Nur unter diesen Bedingungen kann die Convention eine Wahrheit werden. —

2. Beschränkt wird die Absicht der Convention durch den zweiten Passus des ersten Artikels, zufolge dessen die Neutralität einer Ambulance oder eines Feldlazareths nicht anerkannt wird, wenn dieselben durch militärische Macht besetzt sind. — In Feindesland ist auf Marschen und bei Etablierung eines Lazareths ein militärischer Schutz aber fast immer nothwendig. Daß dieser militärische Schutz die Ursache davon werden soll, daß die Rettungs- und Feldheilstalten in ihrer freien Wirksamkeit beschränkt und ihrer Bestimmung, als geheiligte Stätten der Humanität gemeinsam zu dienen, entzogen werden, kann völkerrechtlich nicht gebilligt werden. Geräth ein im Marsche begriffenes oder ein in einer Stadt errichtetes Spital in die Hände des Feindes, so mag das Schutzcommando gefangen werden, das Spital aber muß nunmehr unter den Schutz der das Terrain occupirenden Macht gestellt werden, mag es Verwundete verpflegen oder

nicht; ferner darf weder das Sanitäts- und Verpflegungspersonal als in Gefangenschaft gerathen, noch das Material als Beute angesehen werden.

3. Eine dem Zwecke der Convention widersprechende Bestimmung in den Artikeln I und IV\*) ist es ferner, daß die Neutralität aufhören soll, wenn sich keine Kranken oder Verwundete mehr in der Ambulance oder in einem Feldspital befinden, und daß dann das Material des letzteren dem Kriegerecht verfällt und als Beute eingezogen wird. Man erkennt somit zwar an, daß das Material, welches eine Ambulance zu ihrer Wirksamkeit auf dem Schlachtfelde mit sich führt, derselben nothwendig ist, man legt aber Beschlagnahme auf das, welches den Aerzten der Feldspitäler zur Aufnahme und Behandlung der Verwundeten erforderlich ist, nachdem diesen in jener die erste Hilfe geleistet wurde. Die Aerzte der Feldspitäler sollen, wenn sie keine Verwundeten und Kranke mehr zu behandeln haben, ohne das Lazarethmaterial zu ihren Corps zurückkehren und nur ihr Eigenthum mitnehmen. — Es ist bei dieser Bestimmung durch den Congreß nicht bedacht worden, daß durch sie der betroffenen Partei ein empfindlicher, nicht leicht wieder zu ersetzender Verlust zugesügt wird, indem sie dieselben der Mittel beraubt, durch welche die ihr zurückgesendeten Aerzte fernerhin ihrem Berufe nachkommen können. Wie das Verpflegungspersonal muß auch das Material sein und im Besiß der streitenden Parteien bleiben.

4. Im Artikel V\*\*) wird wohl zu viel versprochen, wenn, wie es wörtlich heißt, die Landesbewohner, welche den Verwundeten Hilfe bringen, verschont und keiner Beschränkung ihrer Freiheit unterworfen werden sollen, und ferner festgestellt wird, daß jeder Verwundete, der in einem Hause aufgenommen und verpflegt wird, demselben als Schutzwache dienen, und daß der Bewohner, welcher Verwundete bei sich beherbergt, frei von Einquartierung und selbst von einem Theile etwaiger Kriegscontributionen bleiben soll. Der Zweck dieser Verordnung, in so weit sie den Verwundeten zu Gute kommt, ist allerdings anzuerkennen und auch für die Zukunft aufrecht zu erhalten, die versprochene Begünstigung der Bewohner dürfte aber wohl nur zum Theil und nur sehr beschränkt zur Ausführung

\*) Art. IV. Le matériel des hôpitaux militaires demeurant soumis aux lois de la guerre, les personnes attachées à ces hôpitaux ne pourront en se retirant emporter que les objets, qui sont leur propriété particulière. Dans les mêmes circonstances au contraire l'ambulance conservera son matériel.

\*\*) Art. V. Les habitants du pays, qui porteront secours aux blessés, seront respectés, et demeureront libres. Les généraux de puissances belligérantes auront pour mission de prévenir les habitants de l'appel fait à leur humanité, et de la neutralité, qui en sera la conséquence. — Tout blessé recueilli et soigné dans une maison, y servira de sauvegarde. L'habitant qui aura recueilli chez lui des blessés, sera dispensé du logement des troupes, ainsi que d'une partie des contributions de guerre, qui seraient imposées.

kommen, und im gegenseitigen Interesse weder von den Civilbehörden, noch von den Truppencommandeuren in dem bezeichneten Umfange zugestanden werden können. —

5. Die Bestimmung im Artikel VI.<sup>\*)</sup>, daß Verwundete und Kranke, welcher Nation sie auch angehören, in Hospitäler u. s. w. aufgenommen und versorgt werden sollen, ist schon in dem vorhergehenden Artikel einbegriffen und der eigentliche Zweck der Convention, welche dieser von allen civilisirten Völkern immer geübten Menschenpflicht nur weitere Grenzen dadurch steckt, daß die Verwundeten in Zukunft nicht mehr als Gefangene betrachtet, sondern an die feindlichen Vorposten unmittelbar übergeben werden sollen, wenn die Umstände es gestatten und beide Theile einverstanden sind. — Diese Erlaubniß, deren Benutzung auch im Interesse des Siegers liegt, dürfte wohl nur von den Leichtverwundeten, welche zu gehen im Stande sind, benutzt werden können; denn es dürfte für die Schwerverwundeten in der Regel an Transportmitteln fehlen, da der sich zurückziehende Feind auch die Eisenbahn unwegsam zu machen pflegt. Auch die Rückkehr der in Spitälern hergestellten, aber nicht mehr dienstfähigen und der wieder zum Dienste tauglich gewordenen Verwundeten gegen das Versprechen, in diesem Kriege nicht wieder dienen zu wollen (ein Versprechen, welches in einem länger dauernden Kriege nicht gehalten werden dürfte) möchte während der Fortdauer der Operationen auf Schwierigkeiten stoßen. — Die Erklärung einer unbedingten Neutralität der Krankentransporte und des sie leitenden Personals darf als eine Consequenz des Zweckes der Convention bei einer neuen Feststellung ihrer Artikel ebensowenig als die Bestimmung der Neutralität für Transporte der Hilfsvereine fehlen.

Wie nach Feldschlachten, so müßte auch während der Dauer von Belagerungen die Neutralität des Versorgungspersonals und der Kranken der Belagerten anerkannt werden, wovon in der Convention keine Rede ist. — Bei langer Dauer einer Belagerung bleibt die Entwicklung ansteckender Krankheiten unter den Truppen und Bewohnern nicht aus. Die zunehmende Zahl der Verwundeten und Kranken und der sich steigende Mangel an Lebensbedürfnissen und Gegenständen zur Krankenpflege führen Noth und Elend bis zu einem herzer-

\*) Art. VI. Les militaires blessés ou malades seront recuillies et soignés, à quelque nation qu'ils appartiennent. — Les commandants en chef auront la faculté de remettre immédiatement aux avant-postes ennemis, les militaires ennemis blessés pendant le combat, lorsque les circonstances le permettront et du consentement des deux partis seront renvoyés dans leur pays ceux qui, après guérison, seront reconnus incapables de servir. — Les autres pourront être également renvoyés, à la condition de ne pas reprendre les armes pendant la durée de la guerre. — Les évacuations, avec le personnel qui les dirige, seront couvertes par une neutralité absolue.

reifenden Grade herbei, denen Tausende als Opfer fallen, wie namentlich die Belagerungen von Mainz und Torgau bewiesen haben! — Um der Wiederkehr solcher Calamitäten für die Folge vorzubeugen, müßte den Belagerten, sowohl den Truppen als den Bewohnern, gestattet werden, transportfähige Kranke und Verwundete, deren Heilung resp. bis zum Wiedereintritt der Dienstfähigkeit zweifelhaft ist oder sich in die Länge zieht, von Zeit zu Zeit evacuiren und nach Militärlazarethen oder Civilspitälern in offenen Städten zerstreuen zu dürfen, in denen sie unter dem Schutze der Neutralität der Behandlung unterworfen werden könnten und der nachtheiligen Rückwirkung entzogen würden, die bei ihrem Verbleiben in der Festung auf die Gesunden nicht ausbleibt.

Die erhabene Idee, welche der Convention zum Grunde liegt, hat in den Herzen aller Menschen einen zu mächtigen Anklang gefunden, das Bedürfniß ihrer Ausführung bei allen civilisirten Völkern zu tiefe Wurzeln geschlagen, als daß ihre Verwirklichung je wieder aufgegeben werden könnte, so groß auch die Schwierigkeiten sind. Das Liebeswerk darf aber kein Stückwerk bleiben. Es müssen alle Feldlazarethe mit ihrem Personal unbehelligte Stätten der Humanität werden, auf welchen gemeinschaftlich von beiden kriegsführenden Parteien allen Opfern des Krieges Beistand und Hilfe ohne irgendeine Störung und Beschränkung so lange gewährt wird, als die Noth es erheischt. Zur Erreichung dieses Zieles wird eine Revision und veränderte Fassung der Conventionsartikel durch sachverständige Männer auf einem abermals anzuordnenden Congresse nothwendig sein. Für die Hilfsvereine erwächst die Aufgabe, auf einer internationalen Conferenz durch eine Vorberathung auf den gleichen Zweck hinzuwirken, damit sie in künftigen Kriegen eine sichere Basis für ihre Wirksamkeit finden.

Dr. A. L. Richter.

### Guizot's Memoiren (Band 8.).

Guizot, mémoires pour servir à l'histoire de mon temps. T. VIII. Paris, Michel Lévy frères. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1867.

1.

#### Auswärtige Politik.

Mit dem vorliegenden achten Bande bringt Guizot seine Memoiren zum Abschluß. Der Sturz der Julimonarchie, mit der er untrennbar verwachsen war, entfernte ihn für immer von der politischen Schaubühne, auf der er eine